



Beauftragung und Verantwortung

Zur Frage der Funktion und des Risikos von Ausführverantwortlichen und Beauftragten



Von Dr. Ulrich Möllenhoff, Rechtsanwalt, Münster.

Unternehmer sind verpflichtet, ihr Unternehmen im Einklang mit den Gesetzen zu führen. Dafür haben sie angemessene und geeignete Maßnahmen vorzuhalten (Internes Compliance System). Aus den hierfür erforderlichen allgemeinen und betriebsbezogenen individuellen Risiko-Erwägungen im Rahmen dieses angemessenen Compliance Systems existiert in vielen Unternehmen sowohl ein Ausführverantwortlicher als auch ein Zoll-/Exportkontrollbeauftragter. Diese Funktionen werden häufig mit leicht abweichenden Bezeichnungen betitelt: So findet man in Unternehmen häufig auch so bezeichnete Zollverantwortliche. Die Zollverwaltung selbst spricht im Rahmen der Beantragung der Bewilligung des Ermächtigten Ausführers vom „Gesamtverantwortlichen Zoll“. Dieser Sprachverwirrung ein wenig Klarheit zu bringen und die dahinter stehenden echten Risiken näher zu beschreiben, dient dieser Beitrag.

INHALT

- Ausführverantwortlicher und Beauftragter
 - Ausführverantwortlicher
 - Beauftragte
- Risiken
 - Risiko der strafrechtlichen Inanspruchnahme
 - Risiko der Inanspruchnahme für Abgaben
 - Risiko der sonstigen Inanspruchnahme
- Maßnahmen zur Risikominimierung
 - Regelmäßiges Audit
 - Freistellung
 - Versicherungen
- Fazit

Ausführverantwortlicher und Beauftragter

Um deren Risiken zu beschreiben, muss zunächst eine genaue Abgrenzung der Funktionen vorgenommen werden.

Ausführverantwortlicher

Der Ausführverantwortliche ist eine Funktion, die zwingend von einem Geschäftsführer wahrgenommen wird. In Aktiengesellschaften bezeichnet sich das vertretungsberechtigte Organ als Vorstand. Die vorgenannten Ausführungen gelten gleichermaßen für Vorstände.

Trotz intensiver Kritik hat der Gesetzgeber die Funktion des Ausführverantwortlichen bisher nicht auf Gesetzesebene geregelt; sie findet dort noch nicht einmal Erwähnung. Sie ergibt sich aus den Grundsätzen der Bundesregierung zur Prüfung der Zuverlässig-

keit von Exporteuren von Kriegswaffen und rüstungsrelevanten Gütern vom 25.07.2001. Diese entscheidungslenkende Verwaltungsanweisung dient dazu, den Begriff der Zuverlässigkeit in Bezug auf Unternehmen, die Ausfuhrgenehmigungsanträge stellen, näher zu interpretieren. Konsequenterweise schreiben die Grundsätze vor, dass jedes Unternehmen, das einen Ausfuhrgenehmigungsantrag stellt, über einen Ausführverantwortlichen verfügen muss, der den dortigen Vorgaben entspricht.

In seiner Eigenschaft als Geschäftsführer muss der Ausführverantwortliche die Befugnis besitzen, im gesamten Bereich Export alleinverantwortlich Anweisungen zu geben, Personal auszuwählen und Prozesse selbstständig zu installieren. Dies ist bei einem Geschäftsführer regelmäßig der Fall, da ihm als Mitglied des vertretungsberechtigten Organs diese Befugnisse von Gesetzes wegen zukommen. Sollten in dem konkreten Unternehmen mehrere Geschäftsführer vorhanden sein, muss ihm diese Aufgabe per Beschluss der Geschäftsleitung individuell übertragen werden. Dies führt in seinem Fall nicht zu einer Erweiterung seiner Pflichten. Vielmehr besteht die vorgenannte Verpflichtung ohnehin für jeden Geschäftsführer einzeln. Nur durch Bestellung eines Ausführverantwortlichen lässt sich diese Pflicht auf einen Geschäftsführer konzentrieren.

Der Ausführverantwortliche wird sodann gegenüber dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle mittels der „Verantwortungsübernahmeerklärung“ bestellt. Verfahrensrechtlich ist vorgeschrieben, dass der Ausfuhr-

verantwortliche sämtliche Ausfuhrgenehmigungsanträge selbst oder durch einen Vertreter zu unterzeichnen hat. Der Sinn dieser Regelung liegt darin, dass der Ausführverantwortliche über jeden ausfuhrgenehmigungspflichtigen Vorgang persönlich informiert wird.

Letztlich hat der Ausführverantwortliche ein angemessenes Audit in regelmäßigen Abständen durchzuführen, mittels dessen er überprüft, ob das Unternehmen im Einklang mit allen außenwirtschaftsrechtlichen Vorgaben geführt wird. Auch wenn es dafür keine genauen Regelungen gibt, so wird es sinnvoll sein, risikoangemessen Einzelvorgänge zu prüfen und die Einhaltung der Strukturen zu überwachen. Das Ergebnis ist zu protokollieren.

Tipp:

Sollten Sie Güter des Anhangs I oder Teil 1 A zu exportieren beabsichtigen, benennen Sie frühzeitig einen Ausführverantwortlichen gegenüber dem BAFA. Dies ist Teil der Zuverlässigkeitsanforderung.

Beauftragte

Neben dem Ausführverantwortlichen existieren im Unternehmen zusätzlich die Beauftragten in zweierlei Form. Zum einen sind Beauftragte im Bereich des Zolls anzutreffen. Dort werden Beauftragte häufig als Zollbeauftragte bezeichnet. Hinter der irritierenden Bezeichnung „Zollverantwortliche“ oder sogar „Gesamtverantwortliche Zoll“ dürfte sich dieselbe Funktion verbergen. Zum anderen werden im Rahmen der Exportkontrolle ebenfalls Beauftragungen vergeben. Dort nennen sich die Funktionen in aller Regel „Exportkontrollbeauftragte“, gelegentlich „Exportverantwortliche“.

Gemeinsam haben alle Bezeichnungen, dass ein Beauftragter für Zoll und Export gemeint ist, der durch eine Person aus dem Mittelbau eines Unternehmens bekleidet wird. Hier sind vom Sachbearbeiter bis zum Abteilungsleiter alle Unternehmensebenen anzutreffen.

Die Aufgaben eines Beauftragten liegen in erster Linie in der Erledigung des Tagesgeschäfts. Das bedeutet, Zollverfahren sind selbst oder durch Mitarbeiter anzumelden und durchzuführen. Genehmigungspflichtige Vorgänge sind zu ermitteln. Etwaige Anträge gegenüber den Behörden werden an dieser Stelle bearbeitet. Beauftragte führen die tägliche Korrespondenz mit den Behörden und bilden so den Ansprechpartner.

Eine weitere Aufgabe der Beauftragten ist die Bildung einer Zentralstelle im Unternehmen. Das bedeutet, jeder Mitarbeiter im Unternehmen ist berechtigt, die Beauftragten in Fragen des Zolls oder der Exportkontrolle zu kontaktieren. Das bedeutet auch, dass unabhängig von etwaigen Berichtsrechten direkte Anfragen dorthin gestellt werden können. Als Beispiel sind hier Fragen des Vertriebs in Bezug auf die Genehmigungspflicht oder Fragen der Logistik in Bezug auf etwaige Zollverfahren zu nennen.

Dieser Kontaktmöglichkeit steht das Recht der Beauftragten gegenüber, jedem Mitarbeiter im Unternehmen Anweisungen in Bezug auf individuelle Vorgänge aus den Bereichen Zoll und Exportkontrolle zu geben. Die in der Literatur als „Stoppfunktion“ bezeichnete Anweisungsbefugnis wird von der Geschäftsleitung abgeleitet. Deswegen werden die Beauftragten gerne als Stabsstelle eingerichtet.

In aller Regel erstellen die Beauftragten auch etwaige Anweisungen, wie zoll- und außenwirtschaftsrechtlich relevante Prozesse im Unternehmen abzuwickeln sind. Die so entworfenen Verfahrensanweisungen werden durch die Geschäftsführung in Kraft gesetzt. Die Zollverwaltung spricht im Merkblatt Ermächtigter Ausführer davon, dass der „Gesamtverantwortliche Zoll“, der im Übrigen die vorgenannten Funktionen und Befugnisse hat, berechtigt sein muss, „in die betrieblichen Abläufe so weit steuernd einzugreifen, wie dies für die Einhaltung der präfe-

renziellen Voraussetzungen erforderlich ist“. Inwieweit dies auch dazu berechtigt, eigene, neue Strukturen/Verfahren aufzustellen und eigenverantwortlich – ohne Zustimmung der Geschäftsführung – verbindlich anzuweisen, muss bezweifelt werden.

Der Beauftragte hat zuletzt noch die Befugnis und das Recht, für ausreichend ausgebildetes Personal zu sorgen. Das bedeutet, der Beauftragte kann in Bewerbungsverfahren einbezogen werden, um die zoll- und exportkontrollrechtliche Kompetenz zu prüfen. Ihm kann die Aufgabe übertragen werden, die mit zoll- und exportkontrollrechtlichen Aufgaben betrauten Personen bei ihrer Tätigkeit zu überwachen.

Schließlich ist es Aufgabe des Beauftragten, ständig über für das Unternehmen relevante Rechtsänderungen informiert zu sein und dafür zu sorgen, dass die Personen, für die es im Unternehmen erforderlich ist, geschult werden.

Die Beauftragten werden von der Geschäftsführung ernannt. Zur Wirksamkeit der Beauftragung bedarf dies einer hinreichend konkretisierten Beschreibung der Aufgaben und der Annahme dieser Beauftragung durch den Beauftragten.

Risiken

Es ist anhand der oben beschriebenen Aufgabenverteilung leicht erkennbar, dass die Bekleidung der Funktionen nicht unerhebliche finanzielle und sonstige Risiken in sich birgt. Eine fehlerhafte Zollverfahrensbearbeitung führt im worst case zu einer nicht beabsichtigten Zollschuldentstehung, beispielsweise im Falle des Bruchs der zollamtlichen Überwachung, Art. 203 ZK. Es sind genehmigungspflichtige Vorgänge zu ermitteln, um sicherzustellen, dass nicht ohne Genehmigung Ausfuhren vorgenommen werden, die im Falle eines Embargobruchs sogar mit erheblicher Strafe inklusive Haftstrafe für den Betroffenen, bedroht sind. Hier stellt sich die Frage, welche Risiken ein Verantwortlicher und ein Beauftragter übernehmen.

Es ist zu differenzieren zwischen den strafrechtlichen Risiken, für Fehler belangt zu werden (a), den abgabenrechtlichen Risiken, für Abgaben, die auf-

grund von Fehlern entstehen, in die Haftung genommen zu werden (b) und den gesellschafts- bzw. arbeitsrechtlichen Risiken, für etwaige Fehler durch das Unternehmen in Anspruch genommen zu werden bzw. seine Beschäftigung zu verlieren (c).

Risiko der strafrechtlichen Inanspruchnahme

Zunächst soll das strafrechtliche Risiko beleuchtet werden. Hier sind zwei Fälle zu unterscheiden. Denkbar ist sowohl, dass der Ausfuhrverantwortliche / Beauftragte selbst eine Straftat verübt, also durch eigenes aktives Handeln an einem zollrechtlichen oder außenwirtschaftsrechtlichen Verstoß beteiligt ist. Alternativ ist denkbar, dass diese Personen selbst nicht aktiv an dem Verstoß mitgewirkt haben, sondern dass andere Personen im Unternehmen, gegebenenfalls sogar nachgeordnete Personen, den Verstoß begangen haben.

Sofern man der handelnden Person, sei es Ausfuhrverantwortlicher oder Beauftragter, eine eigene Beteiligung durch vorsätzliches oder fahrlässiges aktives Tun vorwerfen kann, führt dies zu einer strafrechtlichen Verantwortung. Es ist für Beauftragte nicht möglich, sich hier zu verteidigen, man sei angewiesen worden, so zu handeln. Der aus dem Militärstrafrecht bekannte Begriff des Befehlsnotstands führt hier nicht zu einer effektiven Verteidigung.

Von dem Risiko, wegen eigenen Handelns belangt zu werden, ist das sehr viel komplexere Risiko zu unterscheiden, für Verstöße anderer Personen belangt zu werden. Dies ist mangels aktiven Tuns nur durch Unterlassen möglich. Um sich durch Unterlassen strafbar zu machen, bedarf es einer Handlungspflicht. Hier ist eine Fallgestaltung des möglichen Unterlassens typisch, namentlich, dass eine andere Person im Unternehmen eine Straftat begeht und der Vorwurf gegen den Ausfuhrverantwortlichen oder den Beauftragten erhoben wird, durch das Unterlassen der Erstellung einer angemessenen Unternehmensstruktur (Internes Compliance System) eine Ursache für den Verstoß gesetzt zu haben.

Die zentrale Frage ist hier, in welchem Fall der Ausfuhrverantwortliche oder der Beauftragte strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann, falls eine dritte Person einen Fehler in zoll-

oder exportkontrollrechtlicher Hinsicht begeht. Hier ist eine strafrechtliche Verantwortung denkbar, wenn man vorwirft, die Person habe es unterlassen, für eine ordnungsgemäße Struktur zu sorgen, die verhindert, dass andere Personen im Unternehmen einen Verstoß gegen zoll- und außenwirtschaftsrechtliche Vorschriften begehen.

Die Verpflichtung zur Errichtung einer angemessenen Compliance-Struktur trifft in erster Linie den Geschäftsführer, damit also den Ausführverantwortlichen. Aus allgemeinen Compliance-Grundsätzen ist der Geschäftsführer verpflichtet, sein Unternehmen so zu führen, dass das Risiko von Verstößen minimiert wird. Dazu zählt auch die Einführung und Aufrechterhaltung eines internen Compliance-Systems für den Bereich Zoll und Exportkontrolle.

Dieses System besteht in der Regel aus drei Komponenten:

1. Es müssen Personen benannt werden, die kompetent sind, die Abläufe in Bezug auf Zoll und Export ordnungsgemäß durchzuführen.
2. Es müssen Verfahren/Prozesse definiert werden, die auch Überwachungsmaßnahmen beinhalten.
3. Letztlich muss dies in einer Arbeits- und Organisationsanweisung niedergelegt sein.

Fehlt eine solche angemessene Compliance-Struktur, ergibt sich aus einem Fehler einer anderen Person der strafrechtliche Vorwurf gegen den Ausführverantwortlichen in Form, es unterlassen zu haben, in ausreichendem Maße für eine angemessene Struktur im Unternehmen gesorgt zu haben.

Existiert eine solche Struktur, bedeutet dies im Umkehrschluss, dass der Ausführverantwortliche nicht zur Verantwortung gezogen werden kann, weil man ihm den vorgenannten Unterlassensvorwurf nicht machen kann.

Ist die Struktur unzureichend, stellt sich die Frage, inwieweit der Geschäftsführer aus seiner Sicht sein ihm zukommendes und gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbares Ermessen zur Errichtung einer angemessenen Struktur ordnungsgemäß ausgeübt hat. Sollte dies der Fall sein, ist er im Falle eines Verstoßes lediglich verpflichtet, die Struktur aufgrund der Vorkommnisse zu verbessern. Für Fehler, die bis dahin entstanden sind, kann er sich auf seine

aus seiner Sicht ordnungsgemäße Organisation berufen.

Die rechtliche Situation stellt sich bei den Beauftragten ähnlich dar. Auch hier muss für einen strafrechtlichen Vorwurf ein pflichtwidriges Unterlassen formuliert werden, sofern der Beauftragte nicht persönlich an der Tat beteiligt war. Das bedeutet, die Beauftragten sind nur dann strafrechtlich für Fehler anderer Personen zur Verantwortung zu ziehen, wenn sie etwas unterlassen haben, was zu ihrer Pflicht gehört hätte. Da der Pflichtenkreis des Beauftragten nicht so weitgehend ist, kommt auch nur ein eingeschränkter Unterlassensvorwurf in Betracht.

Dieses Unterlassen kann in fehlender Überwachung der sonstigen – gegebenenfalls nachgeordneten – Mitarbeiter liegen, sofern der Beauftragte hierzu eine Pflicht hatte. Hier ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Pflicht, Vorgänge zu überwachen, im Rahmen der Angemessenheit durchzuführen ist. Es ist nicht erforderlich, dass jeder Vorgang, der durch eine andere Person durchgeführt wird, noch einmal durch den Beauftragten überprüft wird. Sonst könnte der Beauftragte die Maßnahmen selbst durchführen. Auch hier muss auf Angemessenheit und Effizienz geachtet werden. Bei Unterlassensvorwürfen wegen fehlender Überwachung spielen in Praxis eher die Fälle eine Rolle, in denen der Beauftragte feststellt, dass einzelne Mitarbeiter nicht über die ausreichende Kompetenz verfügen. In diesem Fall müsste der Beauftragte reagieren und ggf. nachschulen oder einen Austausch des Personals vorschlagen.

Ein solches Unterlassen, aus dem ein strafrechtlich relevanter Vorwurf entwickelt wird, kann sich auch auf eine unzureichende interne Compliance-Struktur beziehen. Theoretisch ist dies denkbar. In der Praxis wird dies hingegen sehr schwer zu argumentieren sein. Man wird einem Beauftragten nur dann einen Vorwurf für eine unzureichende Struktur machen können, wenn der Beauftragte die Verpflichtung gehabt hat, für eine solche Struktur im Unternehmen eigenverantwortlich zu sorgen. Dies ist in aller Regel nicht der Fall.

Für die Anweisung und Änderung der internen Compliance-Strukturen ist die Geschäftsführung zuständig. Beauftragten kommt in aller Regel nur das

Recht zu, Strukturveränderungen anzuzeigen/vorzuschlagen oder Einzelvorgänge durch Anweisung zu steuern. Beides führt nicht zu einer Pflicht, eine ausreichende Struktur aufzustellen, und konsequenterweise auch nicht zu einem Unterlassensvorwurf im Falle eines Fehlers einer anderen Person im Unternehmen.

Diese rechtliche Bewertung deckt sich mit den Wertungen der in § 14 Strafgesetzbuch (StGB) geregelten Organ- und Vertreterhaftung. Nach dessen Abs. 1 ist lediglich ein Mitglied eines vertretungsberechtigten Organs (Geschäftsführung oder Vorstand) in der Lage, Straftaten für das Unternehmen zu begehen. Dies weitet § 14 Abs. 2 StGB auf solche Personen aus, die ausdrücklich beauftragt sind, „in eigener Verantwortung Aufgaben wahrzunehmen, die dem Inhaber des Betriebs unterliegen“. Eine gleiche Wertung ergibt sich auch aus § 9 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG). Demnach ist ein Beauftragter nur dann wie ein Geschäftsführer durch Pflichtverletzungen strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen, wenn der Beauftragte in eigener Verantwortung Aufgaben der Geschäftsführung wahrnimmt. Man wird hier fordern müssen, dass ein Beauftragter, auf den dies zutrifft, selbstständig, ohne die Geschäftsführung um Zustimmung zu bitten, berechtigt ist, die relevanten Prozesse aus dem Bereich Zoll und Export im Unternehmen neu zu strukturieren und zu regeln. Diese Befugnis, gleich einem Geschäftsführer, den Teilbetrieb Zoll und Export selbstständig aufzustellen und Strukturen zu verändern, geht in der Regel weit über die Einzelanweisungsbefugnis des Beauftragten in den Unternehmen hinaus. Die Literatur und Rechtsprechung ist hier auch sehr zurückhaltend, solche Befugnisse anzunehmen. Als Beispiel sei hier genannt, dass einem Umweltbeauftragten, trotz der Verpflichtung, fremde Rechtsgüter (Umwelt) zu schützen, keine solche Befugnis zusteht. Es ist auch kein Fall in der Rechtsprechung ermittelt, in dem eine solche Befugnis für Zoll- und Exportkontrollbeauftragte angenommen wurde.

Die Funktionsbezeichnung der Beauftragten ist für das Risiko der strafrechtlichen Inanspruchnahme irrelevant. Aus der Bezeichnung „Zollverantwortlicher“ folgt nicht ein erhöhter Grad der

Verantwortung. Selbst wenn der Zollbeauftragte im Rahmen des Antrags auf Erteilung der Bewilligung zum Ermächtigten Ausführer als „Gesamtverantwortlicher Zoll“ bezeichnet wird, führt dies nicht zu einer „Verantwortung“ im strafrechtlichen Sinne.

Die Bezeichnung „Gesamtverantwortlicher Zoll“ ist ohnehin höchst problematisch: Der Begriff der „Gesamt“-Verantwortung ist logisch nicht definierbar. Was bedeutet die Ergänzung „Gesamt“? Verantwortung ist nicht steigerbar. Sicher ist zumindest, dass der Beauftragte zur Übernahme einer Verantwortung durch das Unternehmen ausdrücklich beauftragt worden sein muss, verbunden mit der Kompetenz, seine Bereiche eigenverantwortlich zu strukturieren. Nur weil im Rahmen eines Antragsverfahrens eine Person als „Gesamtverantwortlicher Zoll“ bezeichnet wird, wird keine Verantwortung im rechtlichen Sinne bzw. kein erhöhtes Risiko, strafrechtlich für Fehler anderer Personen in Anspruch genommen zu werden, begründet. Es ist daher wünschenswert, dass die Begrifflichkeit klar gefasst wird und Beauftragte auch nur als Beauftragte bezeichnet werden. Dieser Appell richtet sich insbesondere an die Zollverwaltung, die durch „Gesamtverantwortungen“ im Ergebnis wirkungslose Nervosität erzeugt.

Tipp:

Sorgen Sie für eine klare Aufgaben- und Kompetenzbeschreibung in einer Arbeits- und Organisationsanweisung.

Risiko der Inanspruchnahme für Abgaben

Falls insbesondere in Zollverfahren ungewollte Abgaben durch Fehler entstehen, stellt sich ebenfalls die Frage der persönlichen Inanspruchnahme von Ausführerverantwortlichen und Beauftragten. Hier ist zunächst zu differenzieren zwischen der primären Schuldnerschaft und der Haftungsinanspruchnahme. Für Steuern ist immer nur das Unternehmen direkter Steuerschuldner, da auch nur das Unternehmen Partner im Steuerschuldverhältnis zwischen Staat und Unternehmen ist. Andere Personen können gleichwohl für die nicht entrichteten Steuern in Anspruch genommen werden. Dies geschieht mittels der Haftung für fremde Steuern.

Voraussetzung der Inanspruchnahme als Haftungsschuldner ist immer ein persönlicher Vorwurf des rechtswidrigen und schuldhaften Handelns. Das bedeutet, für Steuern haftet auch eine andere Person, sofern sie im Rahmen der Steuerentstehung selbst aktiv oder durch Unterlassen in oben genanntem Sinne gehandelt hat.

Diese Situation ist im Zollrecht anders. Dort existiert zwar auch die sich aus nationalem Recht ergebende Haftungsschuldnerschaft für fremde Abgaben, die rechtswidriges und schuldhaftes Handeln voraussetzt. Die Zollschildtatbestände sind jedoch deutlich weiter gefasst. Zollschildner ist im Rahmen der Art. 202 bis 204 ZK auch regelmäßig jeder sonstig handelnde Beteiligte. Das bedeutet, auch die Person, die eine fehlerhafte Zollanmeldung abgibt, wird zur Zollschildnerin, auch wenn die Zollanmeldung für eine andere Person abgegeben wurde. Für die Verantwortlichen und Beauftragten bedeutet dies konkret, dass im Zollrecht jede Person, die an dem Vorgang handelnd beteiligt ist, auch für etwaige Fehler verschuldensunabhängig mit der Zollschild in Anspruch genommen werden kann. Für ein Handeln durch Unterlassen in Form von unzureichender Organisation bedarf es hier gleichwohl der Pflicht, eine ordnungsgemäße Organisation aufzustellen. Es gilt das oben Gesagte. Dieses auf den ersten Blick unbillige Ergebnis, dass auch bereits durch eine fehlerhafte Systemeingabe eine Zollschild für den Handelnden entsteht, wird vom Zolkodex durch zwei Regelungen abgemildert. Zum einen ist gem. Art. 213 ZK sichergestellt, dass ein Auswahlermessen zwischen mehreren in Betracht kommenden Zollschildnern durch die Zollverwaltung zu beachten ist. Kommt also bei einem fehlerhaften Einfuhrvorgang neben der fehlerhaft handelnden Person auch das Unternehmen als Zollschildner in Betracht, muss im Rahmen einer ordnungsgemäßen Ermessensausübung abgewogen werden, welcher Person der resultierende Einfuhrabgabenbescheid zu erteilen ist. Zum anderen sieht Art. 212a ZK vor, dass unter dort genannten Voraussetzungen eine Zollschild trotz einer Unregelmäßigkeit dann nicht entsteht, sofern in dem Verhalten der Beteiligten weder betrügerische Absicht noch offensichtliche Fahrlässigkeit

liegt und die Beteiligten nachweisen, dass die übrigen Voraussetzungen für eine Begünstigung, die Zollfreiheit oder die teilweise Abgabenbefreiung erfüllt sind. Hier existieren neben den klassischen Heilungsmöglichkeiten des Art. 204 ZK i.V.m. Art. 859 ZK-DVO weitere Heilungsmöglichkeiten im Falle von Fehlern. Letztlich sieht der Zolkodex mit Art. 239 ZK weitere Billigkeitsgründe vor.

Die Voraussetzung etwaiger Heilungsmöglichkeiten ist in jedem Fall die Existenz eines ordnungsgemäßen internen Compliance-Systems, das sicherstellt, dass in einem Unternehmen nicht fahrlässig falsch gehandelt wurde.

Risiko der sonstigen Inanspruchnahme

Letztlich stellt sich die Frage, inwieweit der Ausführerverantwortliche bzw. die Beauftragten in sonstiger Weise für Fehler in Anspruch genommen werden können. Hier gelten die allgemeinen gesellschaftsrechtlichen und arbeitsrechtlichen Grundsätze. Aus der Übertragung der Aufgabe der Ausführerverantwortung an einen Geschäftsführer folgt, dass dieser in besonderem Maße sorgfältig für diesen Geschäftsbereich zu sorgen hat. Bei etwaigen Vorwürfen, die ihm für aktives Tun oder Unterlassen gemacht werden können, ergibt sich für das Unternehmen die Verpflichtung zur Aufrechterhaltung der eigenen Zuverlässigkeit einen Austausch der Funktion des Ausführerverantwortlichen vorzunehmen. Die oben genannten Grundsätze der Bundesregierung verlangen sogar, dass ggf. die Person, der Vorwürfe gemacht werden können, aus der Geschäftsleitung entfernt wird. Dies kann sogar noch während des laufenden Ermittlungsverfahrens erforderlich sein.

Des Weiteren haftet der Geschäftsführer nach § 43 GmbHG für etwaige Verletzungen der Obliegenheit, in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden.

Für die Beauftragten können sich ähnliche Konsequenzen in Bezug auf das Arbeitsverhältnis ergeben. Auch hier kann im Sinne der Zuverlässigkeit des Unternehmens verlangt werden, dass bei Vorwürfen vorgenannter Art die Person des Beauftragten ausgetauscht wird. Beschränkungen ergeben sich bei

der Möglichkeit der persönlichen Inanspruchnahme. Hier greifen arbeitsrechtliche Begünstigungen und Privilegierungen, die eine persönliche Inanspruchnahme nur in engen Grenzen möglich machen.

Maßnahmen zur Risikominimierung

Angesichts der vorgenannten Risiken stellt sich die Frage, welche Maßnahmen ergriffen werden können, damit das Risiko der persönlichen Inanspruchnahme minimiert werden kann.

Regelmäßiges Audit

Für Fehler anderer Personen existiert nur dann eine Gefahr der Inanspruchnahme, wenn dieser Fehler auf ein Defizit in der Complianceorganisation zurückzuführen ist. Hier ist empfehlenswert, durch ein regelmäßiges Audit der Struktur zu prüfen, ob in der Tat ein Defizit vorliegt. Dies kann intern geschehen. Für externe Audits halten wir Fragebögen vor, aus denen wir in der Beratung gemeinsam mit dem Unternehmen Schwachstellen analysieren und Vorschläge zur Optimierung entwickeln.

Freistellung

Es besteht die Möglichkeit, dass das Unternehmen Geschäftsführer und Mitarbeiter im Vorfeld von sämtlicher persönlicher Inanspruchnahme für Fehler freistellt. Deren Freistellung begegnet jedoch Grenzen: Nach § 43 GmbHG können Geschäftsführer nicht wirksam von einer Inanspruchnahme im Vorfeld freigestellt werden. Bei allen beteiligten Personen ist eine Freistellung von etwaigen Strafzahlungen ebenfalls nicht zulässig, da eine individuelle Bestrafung auch immer einen individuellen Schuldvorwurf voraussetzt. Im Übrigen ist eine Freistellung zulässig, so ggf. für Verfahrenskosten, insbesondere Honorare für eigene Rechtsanwälte.

Versicherungen

Es besteht die Möglichkeit, für die vorgenannten Risiken – soweit versicherungsrechtlich zulässig – eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung abzuschließen. Für Geschäftsführer existiert bei zahlreichen Gesellschaften die Möglichkeit, eine D&O-Versicherung abzuschließen. Diese Versicherung führt zu einem weitgehenden Schutz der Geschäftsführer vor persönlicher Inanspruchnahme für fahrlässige

Obliegenheitsverletzungen. Außerdem beinhaltet diese Versicherung in aller Regel auch die Übernahme von Verfahrenskosten für eigene Rechtsvertreter. Weitere Ergänzungen sind denkbar und zulässig. Diese Versicherung kann unterstützt werden durch eine erweiterte Strafrechtsschutz-Versicherung, die auch die Verteidigerkosten im Rahmen einer strafrechtlichen Inanspruchnahme übernimmt. Sollte sich herausstellen, dass der Beschuldigte vorsätzlich gehandelt hat, kann die Versicherung die Verteidigerkosten dort zurückfordern.

Auch für Beauftragte ist die Einbeziehung in eine solche Versicherung denkbar. Wir haben bereits Versicherungsgesellschaften in der Erstellung eines solchen Produkts beraten. Hier werden die Beauftragten in den Kreis der Begünstigten einer solchen D&O-Versicherung oder erweiterten Strafrechtsschutzversicherung einbezogen.

Im Rahmen des versicherungsrechtlich möglichen Deckungsschutzes muss ein Vorbehalt gemacht werden. Es ist nicht möglich, Steuern und Abgaben zu versichern. Das bedeutet, jedes der vorgenannten Versicherungsprodukte ist nicht in der Lage, die persönliche Inanspruchnahme für Steuern und Abgaben, wie sie im Zollrecht nicht ausgeschlossen ist, zu decken. Sollte das Unternehmen jedoch für zu zahlende Steuern und Abgaben einen eigenen Schadenersatzanspruch gegen den Geschäftsführer oder gegen den Beauftragten geltend machen, wäre dieser wiederum abdeckbar. Der eigene Einfuhrabgabenbescheid hingegen nicht.

Fazit

Das Risiko der strafrechtlichen Inanspruchnahme besteht für Ausführverantwortliche, für Beauftragte nur im Ausnahmefall. Eine effektive Risikobegrenzung findet durch eine angemessene Compliancestruktur statt. Diese ist für jedes Unternehmen bei Im- und Export zwingend. Ein etwaiges Restrisiko lässt sich durch eine D & O-Versicherung abdecken.